

23. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Zusammenfassende Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470).

2. Änderung des Teilkapitels 6.2.2 „Windkraft“

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 18. Oktober 2016 in Kraft getretene 22. Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“) erneut im Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“ – Abschnitt 6.2.2.3 („Vorbehaltsgebiete Windkraft“) – überarbeitet. Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet. In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern wird im Rahmen der 23. Änderung ein bestehendes Vorbehaltsgebiet für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen diskutiert. Ausschließlich die folgende Gebietsveränderung und die entsprechenden Textstellen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 23. Änderung:

Vorbehaltsgebiet

- WK 43 (Markt Ippesheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)
→ z.T. Bestand im Regionalplan

Folgende inhaltliche Anmerkungen werden zur Änderung hinsichtlich des spezifischen Gebietes angeführt:

Das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 43 (ca. 10 ha) wurde im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (in Kraft getreten am 1. Juni 2014) in den Regionalplan aufgenommen. Das Gebiet war ursprünglich im Osten größer geplant, um dem regionalplanerischen Ziel der Konzentration von Windkraftanlagen in Windparks besser gerecht zu werden. Von einer Darstellung dieser östlichen Flächen wurde jedoch im Rahmen der Abwägung zur 17. Änderung zunächst abgesehen, da in diesem Planbereich eine zuvor nicht bekannte Richtfunktrasse quert. Die nun im Rahmen der 23. Änderung geplante, maßvolle Erweiterung der WK 43 um ca. 5 ha in Richtung Osten berücksichtigt die Belange der querenden Richtfunktrasse und ermöglicht gleichzeitig die Darstellung mindestens einer weiteren Windkraftanlage. Durch den neuen Zuschnitt der WK 43 wird das geplante Vorbehaltsgebiet gegenüber dem Bestand eine größere Konzentrationswirkung entfalten können.